

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
[RTR v 11.8.2010]	Rp 476.0002/2010/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	13.9.2010

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (fortan: RTR-GmbH) zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf betrifft die Wirtschaftskammer Österreich speziell hinsichtlich § 59a KEM-V-Vorschlag und dort sowohl in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Interessenvertretung wie auch in jener als selbst über eine 05-Nummer erreichbare Organisation eines solchen Dienstes in privaten Netzen. Vor diesem Hintergrund finden in der nachstehenden Bewertung des Entwurfes daher beide Perspektiven entsprechende Berücksichtigung.

II. Im Einzelnen zum Entwurf

Der Entwurf wird von uns hinsichtlich § 59a KEM-V-Vorschlag in mehrfacher Hinsicht kritisch gesehen. Zum einen enthält das Telekommunikationsgesetzes 2003 (fortan kurz: TKG 2003) aus unserer Sicht keine hinreichende Ermächtigung, um eine Änderung wie die betreffend § 59a KEM-V-Vorschlag präsentierte im Verordnungswege zu erlassen. Zum anderen bestehen auch in inhaltlicher Hinsicht unterschiedliche Vorbehalte gegenüber der in dieser Bestimmung vorgeschlagenen Regelung.

1. Keine hinreichende Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass der KEM-V ist in § 24 TKG 2003 eindeutig und abschließend geregelt. Absatz 1 der genannten Vorschrift bestimmt, dass die Regulierungsbehörde mit Verordnung die näheren Bestimmungen über Entgelte, die für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten in Rufnummernbereichen mit geregelten Tarifobergrenzen verrechnet werden dürfen, festlegen kann. Nach der geltenden KEM-V 2009 ist der

Rufnummernbereich der „Rufnummern für private Netze“ allerdings nicht als Rufnummernbereich mit geregelter Tarifobergrenze definiert (vgl §§ 80 ff KEM-V).

Im Entwurf wurde mittels eines Kunstgriffs eine Einbeziehung privater Netze konstruiert: Die Überschrift des Abschnitts „Rufnummern für private Netze“ wurde um den Zusatz „mit geregelter Entgeltobergrenze“ (es ist wohl von einer begrifflichen Übereinstimmung von Entgelt und Tarif auszugehen) erweitert und dies dann als hinreichend erachtet, um für diesen Nummernbereich eine Verordnungskompetenz anzuwenden. Hier wird von der Behörde somit eine Tarifobergrenze entgegen den Bestimmungen der §§ 80 ff KEM-V festgelegt, wobei sie offenbar davon ausgeht, die Verordnungsermächtigung gleichsam durch eine Anpassung von Kapitelüberschriften ausweiten zu können. Dieser Schritt des Ordnungsgebers verlässt aus unserer Sicht klar den Boden des Zulässigen, weil dadurch in die Befugnisse des Gesetzgebers eingegriffen wird, den Umfang der Verordnungsermächtigung festzulegen.

In letzter Konsequenz würde dies nämlich bedeuten, dass die Behörde für einzelne Rufnummernbereiche nach eigenem Ermessen eine Tarifobergrenze festsetzen könnte und dadurch den Nummernbereich zu einem „mit geregelter Tarifobergrenze“ machen könnte, wodurch sie in einem weiteren Schritt dann damit argumentieren könnte, es bestünde ja die Verordnungsermächtigung in § 24 TKG 2003, die man eben als Grundlage für den Erlass der entsprechenden Regelung betrachte. Ein solcher Argumentationsansatz erscheint freilich rechtlich nicht haltbar.

Der Entwurf ist daher betreffend § 59a mangels Vorliegens einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Anrufen in private Netze nicht rechtskonform.

2. Inhaltliche Kritikpunkte

a) Willkürlicher Eingriff in die unternehmerische Preisgestaltungsfreiheit

Inhaltlich betrachtet nimmt die Behörde, selbst wenn sie sich, wie in den erläuternden Bemerkungen (fortan: EB) angeführt, bei der Festlegung der gegenständlichen Tarifobergrenze am derzeitigen Höchstentgelt am Markt orientiert hat, im Wesentlichen dennoch eine willkürliche Entgeltregulierung vor. Sie schränkt für die Zukunft die Anbieter in ihrer Möglichkeit ein, Preise für Anrufe in private Netze autonom in den Privatrechtsbeziehungen zu ihren Kunden zu vereinbaren. Als Rechtfertigung für diesen massiven Eingriff in die Privatautonomie führt die Behörde in den EB lediglich an, dass damit die Transparenz für die Teilnehmer erhöht werde; sie nimmt allerdings nicht einmal ansatzweise eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen vor.

b) Zur Transparenzfrage

Betreffend die vermeintlich zu geringe Tariftransparenz sei angemerkt, dass der Schutzzweck von Netzansagen darin besteht, den Konsumenten vor allfällig hohen, unbewussten Kosten zu schützen, die sich aus vertraglichen Bestimmungen mit dem Anbieter nicht entnehmen lassen (zB bei Mehrwertdienstenummern). Die hier gegenständlichen Entgelte werden jedoch bei allen Betreibern durch die Entgeltbestimmungen, die eine wesentliche Grundlage beim Abschluss von Verträgen über Kommunikationsdienste bilden, den Kunden bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Kenntnis gebracht, weshalb eine ausreichende Transparenz sichergestellt ist. Sollten diese Tarife einzelne Kunden nicht interessieren, ist dies kein ausreichender Grund, darauf mit einer Entgeltregulierung zu reagieren, zumal dieses zuweilen

geringe Interesse auf das vergleichsweise äußerst niedrige Niveau der Kommunikationsentgelte in Österreich zurückzuführen sein dürfte, das bei diesen Kunden dazu geführt hat, dass für sie manches Detail der Tarifierung mangels wirtschaftlicher Relevanz die Beachtlichkeitsschwelle nicht überschritten hat. Andererseits soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf Wunsch eine auf das jeweilige Kommunikationsverhalten abgestimmte und die individuellen Telefonie-Bedürfnisse (in welche Netze wird besonders häufig angerufen, in welche nur selten) berücksichtigende Tarifberatung von Telekommunikationsanbietern selbstverständlich angeboten wird. Außerdem ist die Tarifierung über die Websites der Betreiber, deren (kostenlose) Hotlines und Verkaufsstellen einfach und kostenlos zu erfragen. Damit ist klar, dass ein Transparenzdefizit nicht vorliegt.

In dem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, dass die Privatkundentarife der Festnetzanbieter und auch einiger Mobilnetzbetreiber keine erhöhten Gebühren zu 05er-Nummern verrechnen. Lediglich bei bestimmten Paketen im Businessbereich kann dies durch die besondere Tarifgestaltung anders sein, jedoch liegen dann die Verbindungspreise zu geographischen Rufnummern auf noch niedrigerem Niveau. Ähnlich verhält es sich bei den Mobilfunktarifen. Hier sind Pakettarife stark nachgefragt, die eine große Zahl an Freiminuten und -SMS enthalten bzw besonders günstige Verbindungspreise zu bestimmten Netzen anbieten (zB netzinterne Nummern, Rufe zu Festnetznummern). Es käme einer Sanktionierung der Anbieter für diese kundenfreundlichen Tarife gleich, wenn man Ihnen unter Verweis auf diese (im europäischen Vergleich zu den niedrigsten zählenden) Tarife den Gestaltungsspielraum bei 05-Nummern einschränken würde.

c) erhebliche Kosten für die Implementierung von Ansagensystemen

Schließlich würde die Einführung von Tarifansagen für die quellnetztarifierten privaten Netze einen erheblichen Umsetzungsaufwand bedeuten, der erhebliche Kosten mit sich brächte und einen erheblichen Zeitaufwand für die Implementierung erfordern würde. Die Netzbetriebssysteme der Anbieter müssten erfassen, bei welchen Tarifen eine Netzansage erforderlich ist. Um diese Differenzierung zu ermöglichen, müssten tiefgreifende Änderungen in den Systemen vorgenommen werden, die von den Betreibern praktisch nicht zu tragen sind. Dies würde letztendlich de facto dazu führen, dass die Netzbetreiber nicht mehr zwischen Anrufen zu geografischen Rufnummern und Rufnummern zu privaten Netzen preislich unterscheiden können. Dadurch wäre die Möglichkeit einer abweichenden Tarifierung für das Service der privaten Netze abgeschafft. Wir gehen nicht davon aus, dass der Verordnungsgeber dies beabsichtigt.

d) negative Anscheinwirkung für Unternehmen/Organisationen, die 05-Nummern nutzen

Unternehmen, die sich - wie beispielsweise auch wir - einer 05-Nummer bedienen, um österreichweit unter einer einheitlichen Nummer erreichbar zu sein, sähen sich infolge der vorgesehenen Ansagen, mit denen auf gegenüber geographischen Nummern erhöhte Tarife hingewiesen würde, wohl mit vermehrten Anfragen seitens bei ihnen anrufender Telefonteilnehmer konfrontiert. Da entsprechende Ansagen, wie angedeutet, derzeit hauptsächlich im Zusammenhang mit Mehrwertnummern Bekanntheit erlangt haben, entstünde aufgrund von Ansagen wie der vorgesehenen wohl in allererster Linie der Eindruck, es handle sich bei dem zur Anwendung gelangenden Tarif um einen, bei der die angerufene Organisation bzw das angerufene Unternehmen einen Anteil von dem Entgelt erhält, das dem Anrufenden verrechnet wird. Dies würde freilich nicht unhinterfragt bleiben. Ansagen der vorgeschlagenen Art wären somit nicht nur geeignet, bei Anrufern eine nachteilige Wahrnehmung der sich der

05-Nummer bedienenden Organisation (bzw des Unternehmens) hervorzurufen, es würden bei diesen Organisationen (bzw Unternehmen) wohl auch vermehrt diesbezügliche Informationen angefragt werden. Insgesamt würde dadurch wohl bewirkt werden, dass angesichts des drohenden Image-Schadens für das betroffenen Unternehmen bzw die betroffene Organisation die Sinnhaftigkeit der Fortführung einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer vielfach in Frage gestellt würde.

e) Bezeichnung als „private Netze“

Abschließend regen wir an, die Bezeichnung von sog privaten Netzen zu überdenken und stattdessen einen Terminus zu wählen, der deren faktischer Bedeutung eher Rechnung trägt. Vorstellbar wären dabei zB die Bezeichnung als „Service-Netze“ oder als „Kunden-Netze“.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen zu den Entgeltbestimmungen für Dienste im Bereich für private Netze (05-Nummern) ab und sprechen uns insoweit für ein Zurückziehen des vorliegenden Entwurfes aus.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin